

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Universität Stuttgart für das Gasthörerstudium

Vom 04. Februar 2011

Aufgrund von §§ 2 Abs.1, 2 und 17 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 19.01.2011 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Universität Stuttgart für das Gasthörerstudium vom 14.03.2000 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 56 vom 31.03.2000), zuletzt geändert durch die Satzung vom 03.12.2003 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 110 vom 29.12.2003), beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 LHGebG am 04.02.2011, Az. 7611.8, zugestimmt.

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Universität Stuttgart für das Gasthörerstudium vom 03.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird „100 EUR“ durch „150 EUR“ ersetzt.
2. An § 2 Abs.1 wird am Ende folgender Halbsatz angefügt:

„und für Personen, die Mitglieder der Vereinigung von Freunden der Universität Stuttgart e.V. (VFUS) sind, 80 EUR.“
3. § 2 Abs.2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Abs.1 beträgt die Gasthörergebühr je angefangenes Semester 40 EUR für
 1. Schüler/-innen,
 2. Studierende anderer Hochschulen,
 3. Arbeitslose,
 4. Sozialhilfeempfänger/-innen,
 5. Wehr- und Zivildienstleistende, sowie Dienstleistende in einem Freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahr und
 6. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%.

Für Mitglieder der Vereinigung von Freunden der Universität Stuttgart e.V. (VFUS), welche nach Satz 1 dieses Absatzes eine Ermäßigung in Anspruch nehmen können, beträgt die ermäßigte Gasthörergebühr 30 EUR.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. März 2011 in Kraft.

Stuttgart, den 04. Februar 2011

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor